

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 31.05.2017

Nr.: 12

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 79 Bundestagswahl am 24. September 2017 - Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land zur Bildung und Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses.....221
 - 80 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zum Errichten und Betreiben von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Parchen.....221
 - 81 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung; Trinkwasserleitung Ortsnetz Möser..... 222
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 82 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Möser.....223
 - 83 Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes „Energiepark Körbelitz“, Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz.....224
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 84 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 24/2017 GR Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 40/2017 „In den Ruthen“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz.....225
 - 85 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 23/2017 GR Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 39/2017 „Verwaltungs-

- gebäude Magdeburger Straße 38“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz.....226
- 86 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 22/2017 GR Aufstellung und Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz.....227
- 87 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 14/2017 GR Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“ OT Heyrothsberge, Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB.....228
- 88 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 15/2017 GR über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23/2005 „Königsborner Straße“ Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge.....288
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 89 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben im Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“229

- 90 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark des Beschlusses vom 17.05.2017, Freiwilliger Landtausch Hobeck, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 9/1451/01.....231
- 91 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben im Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG) „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24SLK014“ – Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der

- Wertermittlung und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).....233
3. Sonstige Mitteilungen
- E. Sonstiges**
1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

79

**Bundestagswahl am 24. September 2017
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land**

Gemäß § 9 Abs. 2 BWG i.V.m. § 4 Abs. 1 BWO ist für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses wird bekannt gegeben:

Kreiswahlleiter

Braun, Bernhard

Beisitzerin und Beisitzer

Mangelsdorf, Gerd

Bester, Barbara

Jerkowski, Heiko

Backhaus, Nico

Gansera, Doris

Sürig, Angela

stellvertretender Kreiswahlleiter

Heinrich, Christian

stellvertretende Beisitzerin und Beisitzer

Hoffmann, Wulf

Scheppe, Barbara

Hanke, Margit

Köhler, Gordon

Conrady, Hans-Jürgen

Weise, Cornelia

Dienststelle des Kreiswahlleiters

Anschrift: Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

Telefon: 03921 949 1595

E-Mail: kommunalaufsicht@lkjl.de

Burg, den 19.05.2017

gez. Braun

80

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG zum Errichten und Betreiben von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Parchen

Die Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Berliner Chaussee 50 in 39307 Genthin, plant die Errichtung und den Betrieb von drei WEA des Typs E-115 mit einem Rotordurchmesser von 115,7 m, einer Nabhöhe von 149,08 m, einer Gesamthöhe von 206,93 m und einer Nennleistung von je 3,00 MW in der Gemarkung: Parchen Flur: 4 Flurstück(e): 7/1, 11/4, 11/5, 205/6

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.3 (S) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Gemäß § 3a UVP wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 3c Satz 2 UVP durchgeführten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung und den Betrieb obiger Windenergieanlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, den 12. Mai 2017

Im Auftrag

gez. Girke

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land, als untere Wasserbehörde, für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Ortsnetz Möser
Antragsteller: Heidewasser GmbH, An der Steinkuhle 2, 39128 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Möser	6	10/9, 9/1, 9/2, 9/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom **6. Juni 2017 bis 6. Juli 2017** öffentlich aus und können in den folgenden Dienststellen während der Geschäftszeiten von jedermann eingesehen werden:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Landkreis Jerichower Land
 Fachbereich Umwelt
 Untere Wasserbehörde (Raum 339)
 Brandenburger Straße 100
 39307 Genthin</p> | <p>2. Gemeinde Möser
 Fachbereich 2
 Brunnenbreite 7/8
 39291 Möser</p> |
|--|--|

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 11. Mai 2017

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

82

Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat die Gemeinde Möser in der Sitzung am 11.04.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- 1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 12.100.500 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 12.100.500 Euro
 - 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.917.800 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.697.700 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.041.100 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.003.100 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 638.000 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.091.900 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.330.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 1.983.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 340 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Möser; den 25.04.2017

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zur Einsichtnahme

vom 06.06.2017 bis 16.06.2017 im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 5 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 der Kommunalverfassung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 16.05.2017 unter dem Aktenzeichen 15 68 60 erteilt worden.

Möser, 17.05.2017

gez. Köppen
Bürgermeister

Siegel

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung über die Genehmigung des Bebauungsplanes „Energiepark Körbelitz“,
Gemeinde Möser, Ortschaft Körbelitz**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 01.12.2016 den Bebauungsplan „Energiepark Körbelitz“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Die Genehmigungsfrist endete 07.03.2017. Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB gilt die Genehmigung des Bebauungsplanes „Energiepark Körbelitz“ durch den Landkreis Jerichower Land, Fachbereich Bau (AZ: 63 vl-2017-00182), als erteilt. (Genehmigungsfiktion)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Energiepark Körbelitz“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 24/2017 GR
Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 40/2017 „In den Ruthen“
Gemeinde Biederitz, OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40/2017 „In den Ruthen“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 2 BauGB und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 BauGB und § 13b BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Wiedernutzbarmachung der bestehenden Gartenanlage als Wohngebiet an der Woltersdorfer Straße/Ruthenstraße; Gemarkung Biederitz, Flur 3; Flurstücke 10644, 10645, 10646, 10647, 10648, 10649, 10651, 10652, 10653, 10654, 10655, 10656, 10657, 10658, 10659.

Auf Grund der Größe und Lage des Plangebietes soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung in das Internet der Gemeinde Biederitz eingestellt.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-Regional-und Dorfplanung, Dipl. Ing. Jaqueline Funke Abendstraße 14a, 39167 Irxleben	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

vom 12.06.2017 bis einschließlich 12.07.2017 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

85

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 23/2017 GR
Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 39/2017
„Verwaltungsgebäude Magdeburger Straße 38“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39/2017 „Verwaltungsgebäude Magdeburger Straße 38“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 2 BauGB und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist der Anbau eines Verwaltungsgebäudes an das vorhandene Rathaus, Magdeburger Straße 38 OT Biederitz, Gemarkung Biederitz, Flur 3, Flurstücke: 15072 und 10571

Auf Grund der Größe und Lage des Plangebietes soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung in das Internet der Gemeinde Biederitz eingestellt.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-Regional-und Dorfplanung, Dipl. Ing. Jaqueline Funke Abendstraße 14a, 39167 Irxleben	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

vom 12.06.2017 bis einschließlich 12.07.2017 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

86

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 22/2017 GR
Aufstellung und Auslegung Entwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 22/2005
„Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 die Aufstellung und Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22/2005 „Naturfreundeweg“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz gemäß § 2 BauGB und die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes gemäß § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Änderung der Textlichen Festsetzung Teil B § 3, Nr.7 – Änderung Waldausgleich gemäß der Genehmigung zur Waldumwandlung.

Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die Änderung im Vereinfachten Verfahren § 13 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung in das Internet der Gemeinde Biederitz eingestellt.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung in der Zeit

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Begründung Änderung	Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung, Dr. Reichhoff	Änderung textliche Festsetzung, Begründung und Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzung
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	Keine umweltrelevanten Stellungnahmen	

vom 12.06.2017 bis einschließlich 12.07.2017 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Gericke
Bürgermeister

87

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 14/2017 GR
Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 38/2017 „Breitscheidstraße Teil 2“
OT Heyrothsberge Gemeinde Biederitz gemäß § 2 BauGB
und frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 38 /2017 „Breitscheidstraße Teil 2“, OT Heyrothsberge gemäß § 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig erfolgt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 BauGB bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO. Das Plangebiet befindet sich an der Breitscheidstraße im OT Heyrothsberge und dient der Verdichtung der Ortslage Heyrothsberge. Gemarkung Biederitz, Flur 4, Flurstücke 10374, 10376, 10377, 10378, 10111, Teilfl. 10296. Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt. Dazu kann der Entwurf der Planung

vom 12.06.2017 bis einschließlich 12.07.2017

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Str. 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge Erdgeschoss Amt 2, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

88

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 15/2017 GR
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 23/2005 „Königsborner Straße“ Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.23/2005 „Königsborner Straße“ Gemeinde Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als WA § 4 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Gleichzeitig erfolgt die Einstellung des Planes und der Begründung mit Umweltbericht im Internet der Gemeinde Biederitz (§ 10a BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

89

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Wanzleben, den 02.05.2017

Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“

In dem o. g. Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz^{*1}

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. Änderung vorgesehenen Wirtschaftswegebau (W03, W05 und W09) im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, benötigten Flächen zum **01.07.2017** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Zuchau-Sachsendorf“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ wird mit Wirkung vom **01.07.2017** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010; 1. Änderungsbeschluss vom 20.1.2014 und 2. Änderungsbeschluss vom 5.11.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ angeordnet bzw. geändert. Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegend Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. Änderung aufgestellt. Der Plan ist mit Datum vom 17.07.2013 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 12.02.2014 durch die gleiche Behörde. Beide bilden eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **01.07.2017** zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben. Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez.
Silke Wolff

DS

Anlagen Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby; im Bürgerbüro der Stadt Nienburg, Marktplatz 9, 06429 Nienburg; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240 Calbe; Osternienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg; Stadt Bernburg, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg; Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten; Stadt Staßfurt, Hohenerxleber Straße.12, 39418 Staßfurt; Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221 Biere; Stadt Schönebeck, Markt 1, Amt für Presse und Präsentation, Zi 211, 39218 Schönebeck; Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern; Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt; Stadtverwaltung Aken/Elbe, Markt 11, und Verwaltungsgebäude Bärstraße 50, 06385 Aken(Elbe); Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Gözlau; Stadt Köthen, Bau- und Planungsamt Wallstraße 1-5 und Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, Zimmer 266, 06844 Dessau-Roßlau 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

*1: Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

90

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses vom 17.05.2017

Freiwilliger Landtausch: Hobeck
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 9/1451/01

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Hobeck nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Loburg	24	130; 158; 160; 162; 165; 166; 167; 176
Hobeck	5	29, 31; 39

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 21,2358 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

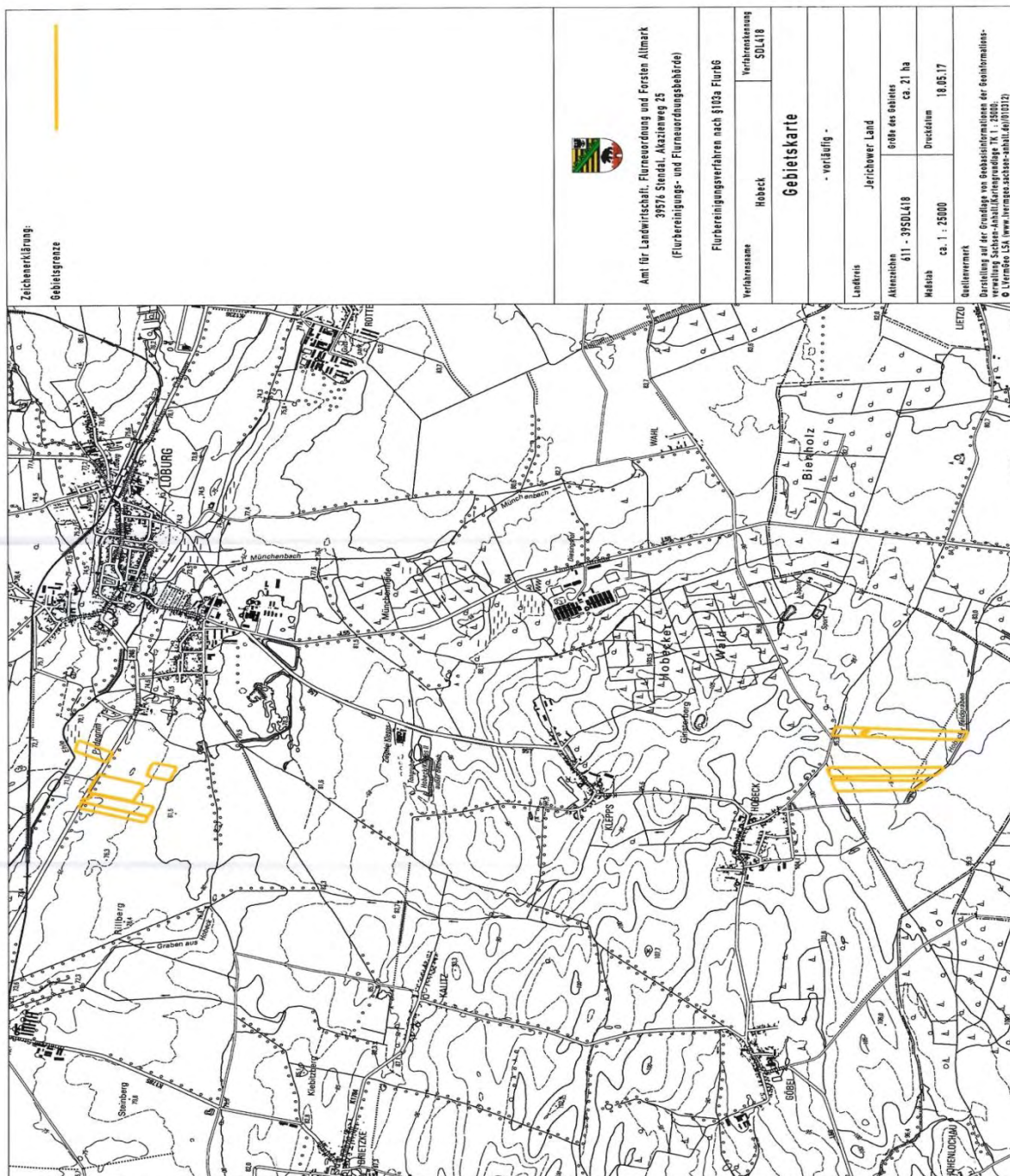
IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

Wanzleben, den 22.05.2017

Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 24SLK014“ – Ladung zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung
und Anhörung nach § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)*

Im o.g. Bodenordnungsverfahren wurde der Wert der alten Grundstücke nach §§ 27 ff FlurbG ermittelt. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Bodenordnungsgebietes liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit

vom 28.08.2017 bis 08.09.2017

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (o.g. Adresse)
während der üblichen Dienststunden

Mo. - Fr.	09:00 - 12:00 Uhr
Di.	13:00 - 15:30 Uhr

und bei der geeigneten Stelle **Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH, Am Gutshof 3, 06406 Bernburg-Strenzfeld**

Mo. - Fr.	08:00 - 16:00 Uhr	
Fr.	08.00 – 13.00 Uhr	aus.

Die Gelegenheit der Anhörung wird am **11.09.2017 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

am **12.09.2017 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

und am **13.09.2017 von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im **Bürgerhaus in Zuchau, August-Bebel-Straße** gegeben.

Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde und der geeigneten Stelle werden zum Anhörungstermin anwesend sein, um den Beteiligten die Wertermittlungsergebnisse zu erläutern und Auskünfte zu erteilen. In diesem Termin werden auch Einwendungen gegen die Wertermittlung entgegengenommen (§ 32 FlurbG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einwendungen nicht als Widerspruch gegen die Wertermittlung anzusehen sind. Sie werden vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte geprüft. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt. Die Feststellung wird öffentlich bekannt gegeben.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, können sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine beglaubigte Vollmacht ausweisen. Dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte bereits vorliegende Vollmachten gelten auch hierfür weiter.

Im Auftrag

gez. Silke Wolff

*In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuergesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.